

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH** (FN 159286w LG Leoben), Stadionstraße 19, 8600 Bruck an der Mur, vertreten durch Ploil, Krepp und Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal**“ erteilt.

Auf Grund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ erstreckt sich das Versorgungsgebiet von der steirischen Seite des Semmerings durch das Mur-, Mürztal bis nach Judenburg soweit dieses Gebiet durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden. Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm zur Versorgung der Region mit lokalen Inhalten umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm. Der Wortanteil beträgt gemäß dem Antrag in der Zeit zwischen 06:00 Uhr – 19:00 Uhr rund ein Drittel.

Das Programm unter der Marke Radio Eins konzentriert sich vor allem auf Musikstücke aus den 60er, 70er und 80er Jahren. Der Wortanteil des Senders wird durch eine tägliche Talkshow dominiert, in der die Hörer in Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag live zu Wort kommen können. Diese Talkshow ist eigens für das Versorgungsgebiet produziert und wird nicht durchgeschaltet.

In der Zeit von Montag bis Freitag werden zwischen 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde regionale Nachrichten mit lokalem Aspekt gesendet. Das Programm beinhaltet ferner einen Lokalbezug mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Zur Stärkung des Lokalbezugs wird verstärkt auf ein mobiles Sendekonzept gesetzt.

2. Der **Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag des **Medienprojektvereins Steiermark**, Friedrichgasse 27, A-8010 Graz, ZVR-Zahl 914354502 bei der Bundespolizeidirektion Graz, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010 in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
5. Gemäß § 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 16.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist begann am 22.06.2010 und endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 22.08.2010 ein Zulassungsantrag zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ des Medienprojektvereins Steiermark, sowie am 23.08.2010 um 09:36 Uhr ebenfalls ein Zulassungsantrag zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ein.

Beide Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 31.08.2010 gemäß § 5 Abs. 3 bzw. 4 PrR-G zur Ergänzung ihrer Anträge aufgefordert.

Mit Schreiben vom 31.08.2010 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die

Neuvergabe der Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ ein.

Am 02.09.2010 wurde Ing. Albert Kain von der KommAustria zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 10.09.2010 ergänzte der Medienprojektverein Steiermark seinen Zulassungsantrag durch Angaben zu den fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter, die hauptsächlich mit der Gestaltung des Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet befasst sind. Ferner wurde eine Darstellung der Kosten für die allenfalls geplante Eröffnung eines Büros sowie die Bilanz des Jahres 2008 vorgelegt.

Im Rahmen der Akteneinsicht wurden dem Vertreter der Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH, am 14.09.2010 eine CD mit dem Antrag des Medienprojektvereins Steiermark sowie eine Kopie der eingelangten Ergänzungen ausgefolgt.

Mit Schreiben vom 21.09.2010 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Mit Schreiben vom 30.09.2010 ergänzte die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ihren Zulassungsantrag hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiter, die hauptsächlich mit der Gestaltung des Programms im gegenständlichen Versorgungsgebiet befasst sind.

Am 01.10.2010 langte ein weiterer Schriftsatz der Mur-Mürztal Radio Betriebs GmbH ein.

Am 10.12.2010 übermittelte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria.

Am 17.12.2010 übermittelte die KommAustria gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 13.01.2011 den Antragstellerinnen die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme sowie das fernmeldetechnische Gutachten des Amtssachverständigen.

An der mündlichen Verhandlung am 13.01.2011 nahmen beide Parteien teil.

Der Medienprojektverein Steiermark legte am 17.01.2011 seine Bilanz des Jahres 2009 vor. Das Protokoll der Verhandlung vom 13.01.2011 wurde am 31.01.2011 allen Antragstellern übermittelt. Der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wurde unter einem die Bilanz des Medienprojektvereins Steiermark für das Jahr 2009 übermittelt.

Am 25.02.2011 wurden dem Medienprojektverein Steiermark die Schriftsätze der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH vom 30.09.2010 und vom 01.10.2010 übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Zum Versorgungsgebiet

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur, Mur- und Mürztal“ werden ca. 30.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54dB μ V/m und 154.000 Einwohner mit

einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m) versorgt. Es ergibt sich somit eine Gesamtversorgung von ca. 184.000 Einwohnern.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1 zugeordnete Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ umschrieben und erstreckt sich von der steirischen Seite des Semmerings durch das Mur – Mürztal bis nach Judenburg.

Die zu vergebende Zulassung übt bis zum 20.06.2011 auf Grund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.460/10-023, bestätigt durch den Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH aus.

Für die gegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

2.2 Liste der empfangbaren Programme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00 Uhr, 08:00 Uhr, 12:00 Uhr, 18:00 Uhr, 22:00 Uhr und 00:00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe 30-59 J.)
Musikformat: Schlagerhits und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Radio Niederösterreich - ist nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Programme der jeweiligen Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G versorgt:

Programm Radio Eins (Aichfeld) der Privat-Radio Betriebs GmbH - ist nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar.

Das Programm "A1" umfasst ein eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe von Hörern um die 40 Jahre. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen.

Das Musikformat ist als Format „Arabella/Euro AC“ gestaltet, welches sich aus einem ausgewogenen Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.

Radio Eins (Bezirk Leoben) der Privat-Radio Betriebs GmbH - ist nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar.

Das Programm umfasst ein bis auf die Weltnachrichten eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe im Alter von 40 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Arabella/Euro AC Format gestaltet, welches sich aus einem Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten

Programm Antenne Steiermark der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80er und 90er Jahre und von heute auch Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

Programm Radio Grün Weiß der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG - ist nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar.

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigen gestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigen produzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

Programm KRONEHIT der Kronehit Radio Betriebs GmbH - ist nur teilweise im Versorgungsgebiet empfangbar.

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

2.3 Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1 Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH

2.3.1.1 Antrag

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines Vollprogramms.

2.3.1.2 Gesellschaftsstruktur, Beteiligungen und Zulassungen

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz; sie ist zu FN 159286w im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 38.000,- und ist zur Gänze einbezahlt.

An der Antragstellerin sind die GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN180570w, LG Graz) zu 95 % und Herr Peter Beredits zu 5 % beteiligt.

Die GH Vermögensverwaltungs GmbH ist Alleineigentümerin der Ennstaler Lokalradio GmbH (FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz), die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ist (Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim Landesgericht für ZRS Graz). Letztere ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid des BKS vom 31.03.2008, GZ 611.115/0002-BKS/2008) und „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ (Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008, KOA 1.470/08-004).

In Hinblick auf diese Eigentumsübertragung hat die KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G rechtskräftig mit Bescheid festgestellt (Bescheid vom 10.06.2010, KOA 1.466/10-003 und Bescheid vom 10.06.2010, KOA 1.470/10-003), dass weiterhin den Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 3 und §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Alleinige Gesellschafterin der GH Vermögensverwaltungs GmbH ist die IQ plus Medien GmbH. Die IQ plus Medien GmbH ist zu FN 138817 v im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 300.000,- und ist zur Gänze eingezahlt. Die IQ plus Medien GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ (Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH erwarb am 30.06.2010 von der bisherigen Alleingeschafterin der IQ plus Medien GmbH sämtliche Geschäftsanteile an letzterer. Diese Transaktion wurde am 02.08.2010 bei der Bundeswettbewerbsbehörde (Zahl: BWB/Z-1224) angemeldet. Die Amtsparteien haben keinen Prüfungsantrag gestellt. Das Durchführungsverbot (§ 17 Abs 1 KartG 2005) ist mit Wirkung vom 31.08.2010 weggefallen, die tatsächliche Übertragung (closing) fand am 21.09.2010 statt.

Die KommAustria hat diese angezeigte Änderung der Eigentümerverhältnisse mit Bescheid vom 07.09.2010 genehmigt (KOA 1.467/10-002).

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist derzeit Inhaberin der Zulassungen zu 1.) Wien 104,2 MHz (Bescheid der KommAustria zu KOA 1.701/01-14 vom 11.04.2001, bestätigt durch den Bescheid des BKS zu 611.174/001-BKS/2002 vom 14.03.2002), 2.) Innsbruck 99,9 MHz (Bescheid der KommAustria zu KOA 1.542/07-001 vom 22.03.2007, bestätigt durch den Bescheid des BKS zu 611.143/0001-BKS/2007 vom 24.09.2007) und 3.) Stadt Salzburg 94,0 MHz (Bescheid des BKS zu 611.092/002-BKS/2002 vom 06.09.2002).

Diese Versorgungsgebiete der angeführten drei Zulassungen sind zum gegenständlichen vollständig entkoppelt.

Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind lt FB-Auszug vom 24.02.2011

- die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (zu 12 %),

- die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (zu 62,9 %) und
- die Radio NRJ GmbH (zu 25,1 %).

Die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 162265a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleineigentümerin der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die NRJ Radio Beteiligungs GmbH.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 159768d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 37.000,-.

Die Radio NRJ GmbH ist eine zu HRB 97357 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München.

Sowohl die NRJ Radio Beteiligungs GmbH als auch die Radio NRJ GmbH stehen jeweils im Alleineigentum der NRJ S.A., einer Société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris (eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer B328232731). Indirekt werden somit 100 % der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH von der NRJ S.A. in Paris gehalten.

Treuhandverhältnisse liegen auf keiner der Beteiligungsstufen vor.

2.3.1.3 Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Antragstellerin ist Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet (siehe Punkt 2.1.). Im Rahmen dieser Zulassung verbreitet die Antragstellerin ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem derzeitigen Zulassungsbescheid ein modernes Breitenradio mit einem Wortanteil im Tagesdurchschnitt von rund 15 % pro Sendestunde ohne Übernahme eines Mantelprogramms gestaltet wird. In der Regel wird von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr, freitags bis 22:00 Uhr ein moderiertes Programm, in der übrigen Zeit ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das Programm beinhaltet einen Lokalteil mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Das Programmschema beinhaltet insbesondere auch Lokalnachrichten und ausführliche Berichterstattung über lokale Sportereignisse. Als Musikformat werden hauptsächlich Songs aus den 60er, 70er und 80er Jahren gesendet.

Im Zuge der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin kam es im Rahmen der Rechtsaufsicht zu folgenden rechtskräftigen Bescheiden:

- Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.460/05-004 im Rahmen der Werbebeobachtung wegen Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G sowie
- Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 27.09.2010, KOA 1.460/10-023 wegen Verletzung des § 28 Abs. 2 PrR-G. Festgestellt wurde, dass die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH dadurch, dass sie seit Februar 2010 im Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ kein eigen gestaltetes Programm mit hohem Lokalbezug gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.
- Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 06.04.2011, KOA 1.460/11-007, wegen grundlegender Programmänderung ohne vorherige Genehmigung. Festgestellt wurde, dass die Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH dadurch, dass sie in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 05.10.2010 ausschließlich ein Musikprogramm und

– abgesehen von Werbung und Jingles - kein Wortprogramm gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001, genehmigten Programms grundlegend geändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen. (Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig)

2.3.1.4 Beantragtes Programm

Das unter der Marke "Radio Eins" beantragte Programm dient zur Versorgung der Region mit lokalen Inhalten, insbesondere für die Zielgruppe der Menschen ab 35.

Radio Eins zielt auf drei Hauptzielgruppen, welche im Folgenden kurz umrissen werden (Klassifizierung nach dem gestellten Antrag):

- Interessierte Haushaltsführende: Durchschnittsalter Mitte 40, 70 % weiblich, überwiegend verheiratet, mittleres bis höheres Bildungsniveau, großteils berufstätig. Vielseitig interessiert. Radionutzungsverhalten: Ö3 und Antenne, überproportional hohes Radionutzungszeiten.
- Interessierte Heimwerker: eher männlich, Durchschnittsalter 49 Jahre, überwiegend verheiratet, mittleres Bildungsniveau (Berufs/Fachschule), berufstätig, vor allem als Facharbeiter, Arbeiter und Landwirte. Grosses Interesse an Heimwerken und Renovieren. Radionutzung: meist ORF Regionalsender.
- Aktive Fünzigerin: weiblich, Durchschnittsalter Mitte 50, Interesse an Gesundheitsthemen, aber auch an Mode und Schönheitspflege, hohes Interesse am politischen Geschehen, an Kultur und an Wohnen/ Essen. Radionutzungsverhalten: eher ORF Regionalsender.

Das angestrebte Durchschnittsalter der Hörer insgesamt beträgt ca. 45 Jahre. Der Anteil an weiblichen Hörern soll jenen der männlichen Hörer übertreffen. Es handelt sich um ein klassisches Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service.

Das Musikformat unter dem Überbegriff "Vintage" fokussiert auf das "Das Beste aus den guten Jahrgängen". Das Format konzentriert sich vor allem auf Musikstücke aus den 60er, 70er und 80er Jahren, die vom oberen Alterssegment - 35+ - bevorzugt wird. Für das Programm wird auch ein typisch "österreichisch-deutscher Soundschwerpunkt" angestrebt. Es werden laut dem Antrag Titel lokaler steirischer Stars wie Stefanie Werger oder STS mit deutschen Songs (Von Udo Jürgens über Udo Lindenberg bis Herbert Grönemeyer) mit englischsprachigen Titeln und Oldies kombiniert werden. Auch italienische (Adriano Celentano, Paolo Conte, Eros Ramazzotti) und französische (Gilbert Beaud, Edith Piaf) Top-Hits finden sich im Programm, genauso wie melodiose, ruhige Instrumentalmusik.

Der Wortanteil des Senders wird durch eine tägliche Talkshow dominiert, in der die Hörer in Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag live zu Wort kommen können ("Phone In-Sendung"). Die Talksendung soll zum Mitdiskutieren anregen, die Musikwunschsendung den Musikgeschmack der Hörer widerspiegeln.

Nahezu 50 % der Sendezeit werden nach dem Antrag nicht in einem klassischen Radiostudio moderiert, sondern an verschiedensten Orten in der Steiermark ("Mobiles Radio"). Lokalität ergibt sich dabei durch die Unmittelbarkeit (Beiträge über Messeveranstaltungen bis hin zu Sendungen aus dem Wohnzimmer von Hörern) von "Radio zum Anfassen und Mitmachen".

Ziel der Antragstellerin ist es, das erste mobile Radio der Steiermark zu werden. In der letzten Ausbaustufe sind kein Hauptstudio mehr vorgesehen, sondern zwei fahrbare Einheiten, die das gesamte Radio beheimaten. Als Anlaufbasis dient dann nur noch ein kleines Büro, welches Disposition, Technik und Verkauf, sowie ein Notfallsstudio beinhaltet.

Der Wortanteil des Programms ist - abgestimmt auf die Bedürfnisse der Zielgruppe - relativ hoch. In der Kernzeit zwischen 06:00 Uhr – 19:00 Uhr werden rund ein Drittel des Programms (inkl. Werbung) aus Wortelementen bestehen, zwei Drittel aus Musik.

Die in dieser Zeit stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten werden in Zusammenarbeit mit der IQ plus Medien GmbH produziert und stellen damit ein zusätzliches unabhängiges Nachrichtenprodukt dar. Zusätzlich gibt es von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr ein Newsupdate um xx:15 Uhr und xx:45 Uhr. Von Montag bis Samstag werden in dieser Zeit darüber hinaus alle 30 Minuten Wetter- und Verkehrshinweise (diese bei Bedarf auch häufiger) gesendet. Die Lokalnachrichten für die Obersteiermark werden von Montag bis Samstag von 06:30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr ausgestrahlt.

Die lokale Redaktion sorgt für die Produktion und Sendung lokaler Inhalte, wie insbesondere 1.) lokale O-Töne von Hörern (zum Beispiel Musikwünsche, Station-Positioning, lokale Identitätsstifter), 2.) lokaler Veranstaltungskalender für die Region und 3.) lokale Interviews/ Reportagen.

Das Programmschema stellt sich wie folgt dar:

	Montag - Freitag	Samstag & Sonntag
00:00 Uhr – 06:00 Uhr	Musik Pur	Musik Pur
06:00 Uhr – 08:00 Uhr	Das Radio Eins Morgengrauen Supersoft	Radio Eins Wochenende
08:00 Uhr – 12:00 Uhr	Kaffeepause am Vormittag	Radio Eins Wochenende
12:00 Uhr – 13:00 Uhr	Das Radio Eins Stadtgeflüster	Radio Eins Wochenende
13:00 Uhr – 14:00 Uhr	Mittagspause	Radio Eins Wochenende
14:00 Uhr – 19:00 Uhr	Gut aufgelegt	Radio Eins Wochenende
19:00 Uhr – 22:00 Uhr	Feierabend	Radio Eins Wochenende
22:00 Uhr – 00:00 Uhr	Musik Pur	Musik Pur

Die einzelnen Sendungen im Detail:

Das Radio Eins Morgengrauen Supersoft von 06:00 Uhr – 08:00 Uhr

Die Morgensendung fokussiert auf die Verbreiterung aktuellster Informationen in einem 15minütigen Rhythmus, ohne zusätzliche Wortbeiträge:

- a.) steht die Welt noch (was ist rund um uns passiert)
- b.) wie wird das Wetter heute bei mir in der Obersteiermark
- c.) wie sieht's auf den Straßen aus

Jeweils zur vollen Stunde wird ein Newsflash zu allen wichtigen Ereignissen des Tages samt Wetter und Verkehr gesendet. Um Viertel und Dreiviertel werden die aktuellsten Zeitungsschlagzeilen gesendet, ergänzt durch Wetter und Verkehr. Jeweils um Halb erfolgt der Obersteiermarkreport mit Informationen aus der Region.

Die Radio Eins Kaffeepause von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Die Kaffeepause versteht sich mehrheitlich als Servicesendung für die Hörerinnen. Neben den klassischen Servicethemen, werden die aktuellsten Veranstaltungs- und Ausflugstipps gesendet. Zusätzlich werden in diesen vier Stunden Teaserbeiträge für die tägliche Talksendung "Städtegeflüster" eingestreut.

Das Radio Eins Städtegeflüster von 12:00 Uhr – 13:00 Uhr

Die tägliche Talksendung hat mit rund 50 bis 60 % Sprechzeit einen sehr hohen Wortanteil. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Talkgäste gesetzt. Täglich diskutieren die Moderatoren mit verschiedenen Gästen, welche sich entweder Sachthemen widmen, oder regional als prominent zu betrachten sind. Das Stadtgeflüster behandelt ganz gezielt regionale Themen und wird täglich mit Gästen aus der Region besetzt. Von Konfrontation, Diskussion, Information bis Unterhaltung deckt diese Sendung die komplette Bandbreite einer Talksendung ab. Die Gäste stammen aus allen Bereichen von Sport, Wirtschaft, Politik, Kultur, bzw. sind natürlich auch Randgruppenvertreter und einfache Hörer. Via Homepage, Facebook aber auch Caller werden die Hörer angeregt, mitzudiskutieren, eigene Fragen zu platzieren und die Sendung mit zu gestalten. Ferner ist es vorgesehen, halbjährlich jeweils eine Woche lang den sogenannten Hörertalk – in dieser Zeit können Hörer nicht nur mitdiskutieren, sondern selbst als Talkgast beliebige Themen ansprechen – zu senden.

Gut Aufgelegt - die Musikwunschsendung für die Obersteiermark von 14:00 Uhr – 19:00 Uhr

Über fünf Stunden lang haben die Hörerinnen die Möglichkeit, Musikchef zu spielen. Auch lokale und regionale Größen können hier ihre Musik präsentieren und live im Studio vorbeischaun. Zusätzlich wird das Programm mit Servicethemen, weiteren Informationen zum vorangegangenen Talk, lokalen Veranstaltungstipps, Ausflugstipps und den aktuellsten Verkehrsinfos angereichert.

Der Radio Eins Obersteiermarkreport (Mo - Sa von 06:00 Uhr – 18:00 Uhr immer um Halb)

Im Obersteiermarkreport wird täglich 12 Mal in einem kompakten 90 Sekunden Beitrag über aktuelle Ereignisse aus der Region berichtet. Neben der Funktionalität von klassischen Lokalnachrichten fließen erweiternd Liveeinstiege von relevanten Ereignissen in den Block ein. Als zusätzliche Einheit gibt es in jedem Block eine fixe Bezirksmeldung. Mit diesem Fixelement ist der Fokus auf alle lokal relevanten Bedürfnisse gerichtet, wobei die inhaltliche Ausrichtung die Themenbereich Sport, Kultur, Wirtschaft oder Politik streift. Im Vordergrund steht jeweils die lokale Identität. Neben den klassischen Lokalnachrichten gibt es regelmäßig Livereportagen von wichtigen Ereignissen.

Darüber hinaus wird auch den Themen Integration, Gleichberechtigung und Verständigung Platz gegeben werden. Der mobile Reporter hat seinen Arbeitsplatz ständig bei sich und kann so via FlashMic, Laptop und Internetkarte mit nur geringster Zeitversetzung live ins Programm einsteigen.

Auf Grund von europaweiten Richtlinien der Energy Gruppe werden einzelne Programmnamen bzw. Namen einzelner Sendungen nicht so lauten, wie noch im schriftlichen Antrag ausgeführt. Ferner sehen diese Richtlinien auch die Produktion von Studioberichten und ähnlichen Programmelementen - wie bzw. Liveberichte mit dem Schwerpunkt auf Veranstaltungen und Events - vor.

2.3.1.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Alleinige Geschäftsführerin der Antragstellerin ist seit 21.10.2010 Mag. Aline Basel. Sie ist Geschäftsführerin der N & C Radiobetriebs GmbH und seit mehreren Jahren für die operative Leitung von Radio Energy in sämtlichen Versorgungsgebieten verantwortlich. Mag. Basel hat mehr als zehn Jahre Führungsverantwortung im Radiobereich. Sie war vor ihrer derzeitigen Position bereits als Vertriebsleiterin und Marketingleiterin bei Radio Energy tätig.

Zu den von der N & C Privatradiobetriebs GmbH für den Betrieb der Rundfunkveranstalter der Energy-Gruppe in der Steiermark vorgesehenen Mitarbeitern zählen unter anderem: Alexander Wagner, Vertriebsleiter seit 2007, der über sechs Jahre Medienerfahrung im Vertrieb der Radio Energy als Mediaconsultant und Key account verfügt. Programmleiter Florian Berger verfügt ferner über Berufserfahrung bei Ö3 (Moderation, Redaktion) und Moderatorenerfahrung bei Radio Energy.

Auch alle übrigen N & C Privatradiobetriebs GmbH für den Betrieb der Rundfunkveranstalter der Energy-Gruppe in der Steiermark vorgesehenen Mitarbeiter verfügen über umfangreiche einschlägige Erfahrung für ihre jeweilige Tätigkeit.

Die technische Abwicklung und insbesondere der Betrieb der Sendeanlage erfolgt über die ORS Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG. Die Antragstellerin veranstaltet die ausgeschriebene Hörfunkzulassung seit zehn Jahren und betreibt im Medienverbund der Antragstellerin weitere drei Radios in der Steiermark. Auf deren Ressourcen kann die Antragstellerin bei Bedarf zurückgreifen.

Für alle vier in der Steiermark befindlichen Radios wird ein eigen gestaltetes Programm produziert. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird Programm weder aus Graz noch aus Wien noch aus anderen Programmen im Rahmen von Radio Eins übernommen.

Die redaktionelle Mannschaft im Verbreitungsgebiet Bruck, Leoben und Mürzzuschlag besteht aus insgesamt sieben Mitarbeitern (Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2011, KOA 1.460/11-001), die ausschließlich im und für das Verbreitungsgebiet tätig sein werden. Es handelt sich dabei um zwei Newssprecher, drei Moderatoren, einen Vertriebsmitarbeiter und einen „rasenden“ Redakteur für das „mobile Radio“. Bei Mitberücksichtigung von anteilig für das Versorgungsgebiet tätigen Mitarbeitern die für Radio Energy in der Steiermark tätig sind, wie zum Beispiel Geschäftsführer, Programmdirektor, ist insgesamt von 13 Mitarbeitern für das gegenständliche Versorgungsgebiet auszugehen.

Basis ist derzeit das existierende Studio in Graz. Derzeit wird die Einrichtung eines eigenen Büros in Bruck bzw. im Versorgungsgebiet geprüft. Der „rasende“ Reporter ist mit einem Dienstwagen ausgestattet.

Weiters ist geplant, über eine eigene Radioschule Nachwuchskräfte auszubilden, um bereits im zweiten Sendejahr (2012) das Personal mit eigenem Nachwuchs aufzustocken. Der Verkauf wird zu Beginn mit einer Mitarbeiterin besetzt und soll im Laufe der Jahre auf zwei Personen ausgebaut werden.

Die geplante technische Ausstattung in Bruck an der Mur bzw. in der lokalen Redaktion im Sendegebiet ist wie folgt geplant: Ein Netzwerk ermöglicht den Transfer aller Sendungsinhalte und Beiträge in alle Richtungen, zur Zentralredaktion, per Sendepan werden sie auf Sendung gebracht. Alle Verpackungselemente, Jingles, Kennungen, Soundeffekte, usw. können jederzeit unabhängig vom Sendepan eingespielt werden. Ferner stehen ein Mischpult mit Programmiermöglichkeit und eine Workstation für die Redaktion und lokale Produktion zur Verfügung.

Die Antragstellerin verfügt über ein aktives Sendestudio, und außerdem über eine mobile Studioeinheit, die bereits jetzt in Graz für die zahlreichen Außenauftritte genutzt wird. Das mobile Sendekonzept stellt einen wesentlichen Faktor im Erfolgskonzept von Radio Eins dar, weil damit ein direkter Kontakt zu den Hörern im Versorgungsgebiet möglich ist. Darüber hinaus ist ein Notstudio in Graz (bei der IQ plus Medien GmbH) eingerichtet, um bei Ausfällen der mobilen Einheit rasch auf Sendung gehen zu können.

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH kann hinsichtlich ihrer fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen auf eine mehr als zehnjährige Erfahrung als Hörfunkveranstalterin zurückgreifen und unter anderem auf ihre Zugehörigkeit zu einem international tätigen Medienkonzern verweisen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3.1.6 Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt über ein voll eingezahltes Stammkapital von EUR 38.000,-. Wie sich aus der Darstellung der Eigentümerstruktur ergibt, ist die Antragstellerin Teil einer bedeutenden Unternehmensgruppe. Die Antragstellerin geht auf Grund der bereits bestehenden Infrastruktur und der in der Unternehmensgruppe nutzbaren Synergien davon aus, dass bereits im ersten Geschäftsjahr nach der "Verlängerung der Zulassung" ein positives operatives Ergebnis erzielt werden kann.

Von der Antragstellerin wurde ein Businessplan für die Jahre 2011 – 2013 vorgelegt. Für diesen Zeitraum wird eine Steigerung der Erlöse von EUR 294.000,- für das Jahr 2011 auf EUR 364.710,- für das Jahr 2013 angenommen. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Personalaufwand steigt von EUR 90.846,- im Jahr 2011 auf einen Betrag von EUR 110.272,- im Jahr 2013 an. Der für diesen Zeitraum prognostizierte Sachaufwand steigt von EUR 138.891,- im Jahr 2011 auf einen Betrag von EUR 158.056,- im Jahr 2013 an. Durch die bestehenden Studioeinrichtungen ist dabei in den kommenden Jahren mit keinen größeren Investitionen mehr zu rechnen, sodass sich hauptsächlich Kosten aus dem laufenden Sendebetrieb (ORS, Telekomleitungen, AKM, LSG und Co) ergeben. Das sich ergebende Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit (EGT) soll von EUR 9.463,- bereits im Jahr 2011 auf einen Betrag von EUR 61.383,- im Jahr 2013 steigen.

Die Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH haben gegenüber der N & C Privatrado Betriebs GmbH bestätigt, dass sie dafür Sorge tragen werden, dass die Gesellschaft jederzeit in einer für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Sicherung der Unternehmensfortführung notwendigen Ausmaß finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH als mittelbare Haupteigentümerin der Antragstellerin hat ebenfalls erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellerin jederzeit in der Weise finanziell ausgestaltet bleibt, dass unter Sicherung der Unternehmensfortführung der laufende Geschäftsbetrieb und die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten sichergestellt ist.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass durch eine straffe Kostenstruktur der Radiosender zum Mittelpunkt eines obersteirischen Sendeverbundes werden wird, der den Anforderungen des angeschlagenen Werbemarktes in der Obersteiermark entspricht.

2.3.1.7 Technisches Konzept

In den Versorgungsgebieten 1.) „Oberes Ennstal“, 2.) "Aichfeld-Oberes Murtal", 3.) "Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen", sowie 4.) Graz 94,2 MHz, die im Hinblick auf § 9 Privatradiogesetz in Zusammenhang mit dem Antrag der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH stehen, kommt es punktuell zu einer Dreifachversorgung im unbewohnten Gebirge; diese ist auf Grund topografischer Gegebenheiten und mangels alternativer technischer Realisierung nicht vermeidbar.

Das bestehende Versorgungsgebiet "Aichfeld- Oberes Murtal" (bestehendes Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH, Bescheid der KommAustria vom 7.2.2008, KOA 1.466/07-021), verfügt zum gegenständlichen Versorgungsgebiet bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m über einen Übergang im Ausmaß von ca. 45.000 Einwohnern.

Das bestehende Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" (bestehendes Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH, Bescheid der KommAustria vom 28.02.2008 zu KOA 1.470/08-004) verfügt zum gegenständlichen Versorgungsgebiet bei einer Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m über einen Übergang im Ausmaß von ca. 50.000 Einwohnern.

Die vorgelegten frequenztechnischen Angaben sowie das vorgelegte technische Konzept beziehen sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und sind schlüssig sowie vollständig. Der Antrag ist somit realisierbar.

2.3.2 Medienprojektverein Steiermark

2.3.2.1 Antrag

Der Medienprojektverein Steiermark beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zur Verbreitung eines Vollprogramms.

2.3.2.2 Vereinsstruktur und Beteiligungen

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Werner Kiegerl (Obmann) und Christine Vaterl (Schriftführerin).

Die Vorstands- und Vereinsmitglieder sind ausnahmslos österreichische Staatsbürger.

Keine der im § 8 PrR-G genannten Rechtsträger sind Mitglied im Medienprojektverein Steiermark oder direkt oder indirekt beteiligt.

Es sind keine Medieninhaber Mitglied im Medienprojektverein Steiermark.

Der Medienprojektverein zielt auf Kostendeckung und nicht auf Gewinnmaximierung und sieht sich der Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt bzw. Medienvielfalt verpflichtet.

Es liegen keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich vor. Auch liegen keine programmlichen, technischen oder wirtschaftlichen Kooperationen mit anderen Medieninhabern vor.

2.3.2.3 Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Medienprojektverein Steiermark verbreitet das Programm „Soundportal“ und ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002, bis 04.10.2012 Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren (Erweiterung mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2007, KOA 1.463/06-006). Zudem verfügt der Medienprojektverein Steiermark über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oststeiermark“ für die Dauer von zehn Jahren bis zum 06.06.2013 (Bescheide der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001, und 28.03.2008, KOA 1.468/08-002 bzw. Bescheid des BKS vom 06.03.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003).

2.3.2.4 Beantragtes Programm

Das vom Medienprojektverein Steiermark unter dem Namen „Soundportal“ beantragte Programm produziert ein zur Gänze eigen gestaltetes (mit Ausnahme der Weltnachrichten, die zukünftig von der RCA übernommen werden) 24 Stunden Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 35 Jahren.

Das geplante Programmangebot für das Versorgungsgebiet "Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal" ist komplett eigenständig produziert. Für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist geplant, das Signal des Versorgungsgebietes „Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg und

Deutschlandsberg“ zu übernehmen. Das Gesamtprogramm würde dann in weiterer Folge mit lokalen Inhalten (Lokalnachrichten) aus der Obersteiermark im Umfang von 15 % des Wortprogramms angereichert werden. Es ist geplant, in Graz und in der Obersteiermark das gleiche Programm auszustrahlen. Eine eigene Nachrichtensendung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist nicht vorgesehen; Nachrichten werden im Programm „Steiermark aktuell“ eingebunden.

Die Sendung „Steiermark aktuell“ dauert jeweils ungefähr zwei Minuten. Sie wird in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr zweimal gesendet. Danach einmal um 12:00 Uhr, einmal um 15:00 Uhr und einmal um 18:00 Uhr, sohin fünfmal täglich. Die Sendung ist zeitlich je nach Anfall von Nachrichtenmeldungen auch in der Länge variabel und wird bei Bedarf regelmäßig aktualisiert.

Weiters ist geplant, lokale Sportveranstaltungen, Sendungen mit Studiogästen aus der Region, einen Veranstaltungskalender aus der Region und auch diverse Serviceelemente, nämlich Verkehr, Wetter und ähnliches in das Soundportal Gesamtprogramm einfließen zu lassen. Des Weiteren werden bereits bestehende Kooperationen mit dem kulturellen Netzwerk in der Region intensiviert.

Es ist keine eigene Talkshow für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgesehen. Hörerbeteiligung ist allerdings in Form von Wunschsendungen im Gesamtprogramm vorgesehen. So werden von 06:00 Uhr – 21:00 Uhr in jeder moderierten Sendung Musikwünsche entgegen genommen und diese sofort ins aktuelle Programm aufgenommen.

Bezüglich des Musikprogramms ist geplant, Musiker und Künstler aus dem Versorgungsgebiet zu berücksichtigen. Im Rahmen des gegenwärtigen Gesamtprogramms der bestehenden Zulassungen des Medienprojektvereins nach dem PrR-G werden derzeit etwa zwei lokale Künstler je Stunde verbreitet.

Der Medienprojektverein Steiermark übernimmt keine Programmpakete von Dritten und zeichnet mit Ausnahme von Konzerten/DJ Lines in den Abendstunden auch keine Programmteile auf. Mit der auf die jungen Interessen des regionalen/lokalen Marktes ausgerichteten Musikfarbe (Alternative Hit Radio) grenzt sich das beantragte Programmkonzept von klassischen AC oder CHR Formaten ab. Es ist geplant, den Hörern täglich neue Songs und eine breite Auswahl an Titeln/Interpreten zu bieten.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 Uhr – 20:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen und nationalen Nachrichten besteht. Dazu kommt von 06:00 Uhr – 18:00 Uhr Steiermark aktuell mit regionalen Inhalten sowie Sport (zweimal täglich à 2 Minuten) und Wetter in jeder Sendeﬂäche. Dazu kommen recherchierte Kurzbeiträge und phone-ins. Der Wortanteil in den moderierten Sendestunden von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem vollkommen eigenständig produzierten Programm mit Lokalbezug. Anlassbezogen (Landtagswahlen, Gemeinderatswahlen und andere politische Ereignisse) ist der Wortanteil höher. Der angestrebte Lokalbezug in Höhe von 15 % des Programms bezieht sich auf alle Arten von Wortprogramm.

2.3.2.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Der Vorstand des Medienprojektvereins Steiermark selbst besteht aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, Betriebswirt, und seit Vereinsgründung im Vorstand des Medienprojektvereins Steiermark, Dietmar Tschmelak, Absolvent des Medienkundlichen Lehrgangs der Karl-Franzens-Universität, Pädagoge, Journalist und Veranstalter, seit 1997 im Vorstand, sowie Christina Vaterl, HAK-Absolventin mit Auszeichnung und neben Ihrer Berufstätigkeit in diversen Unternehmen journalistische Mitarbeiterin in diversen Medien und seit 1995 im Vorstand des Medienprojektvereins Steiermark.

Dieser Vorstand ist auch seit 1997 unverändert im Amt und hat den Verein und das damit verbundene Radioprojekt Soundportal aufgebaut.

Das Soundportal Team besteht derzeit aus gesamt 22 Mitarbeitern, davon sind 20 fix angestellt (14 ganztägig, vier halbtags, zwei geringfügig). Dazu kommen noch zwei selbständige Auftragnehmer.

Das Soundportal hat bereits mit Hartberg, Gleisdorf, Bad Gleichenberg, Gratkorn, Weiz und Voitsberg Radiofrequenzen in der Steiermark in Betrieb genommen. Diese Erfahrungen wird Soundportal auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet verwerten können. Die Anbindung an Soundportal erfolgt über ein VPN Netzwerk. Die Vermarktung zielt einerseits auf lokale Kunden aus dem Verbreitungsgebiet ab, andererseits wird Soundportal auf Grund des vergrößerten Sendegebietes erstmals die Möglichkeit haben, zumindest Teile von steiermarkweiten Werbebudgets, die bis jetzt großteils in Richtung Antenne/Radio Steiermark geflossen sind, zu lukrieren.

Im Detail gibt es für das gegenständliche Versorgungsgebiet noch keine fixen Mitarbeiter. Für den Verkauf würde ein Mitarbeiter für das gegenständliche Versorgungsgebiet eingestellt werden. Hinsichtlich der lokalen redaktionellen Inhalte würde für die Redaktion eine Mitarbeiterin halbtags eingestellt werden. Die Betreuung des gegenständlichen Versorgungsgebietes würde von Graz aus erfolgen. Die Errichtung eines eigenen Büros im Versorgungsgebiet (Leoben) ist geplant, aber abhängig von der Geschäftsentwicklung.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3.2.6 Finanzielle Voraussetzungen

Der Medienprojektverein Steiermark hat nach dem Betriebsjahr 2004 (in dem bereits ein Überschuss erwirtschaftet wurde) im Jahr 2005 durch seine Radio-, Event-, Online- und Beteiligungsaktivitäten alle seine Verbindlichkeiten komplett abbauen können. Der Medienprojektverein ist seit 2005 schuldenfrei.

Der Medienprojektverein Steiermark weist für das Jahr 2009 ein Anlagevermögen in Höhe von EUR 217.646,14 sowie ein Umlaufvermögen in Höhe von EUR 384.515,79 aus. An Personalaufwand fielen im Jahr 2009 insgesamt EUR 701.869,54 an. Der Medienprojektverein Steiermark hat – jeweils nach Steuern – im Geschäftsjahr 2006 einen Überschuss von EUR 181.162,-, im Geschäftsjahr 2007 einen Überschuss von EUR 162.301,-, im Geschäftsjahr 2008 einen Überschuss von EUR 144.159,- und im Geschäftsjahr 2009 einen Überschuss von EUR 65.381,- erwirtschaftet.

Da der Medienprojektverein Steiermark nicht auf Gewinn (bzw. Ausschüttung) sondern ausschließlich auf Kostendeckung hin arbeitet, stehen die erwirtschafteten Mittel vollständig für Investitionen in Infrastruktur, Mitarbeiter, Projekte, Beteiligungen, sowie Sendegebietserweiterungen zur Verfügung.

Der Medienprojektverein Steiermark verfügt bei über die letzten vier Jahre abnehmenden Jahresüberschüssen über eine sehr gute Liquidität und ist in der Lage eventuelle Anfangsverluste im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet abzudecken.

2.3.2.7 Technisches Konzept

Die bestehenden Zulassungen des Medienprojektvereins Steiermark nach dem Privatradiogesetz, 1.) "Graz und Teile des Bezirkes Voitsberg und Deutschlandsberg" und 2.) „Oststeiermark“, sind zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die vorgelegten frequenztechnischen Angaben sowie das vorgelegte technische Konzept beziehen sich auf die ausgeschriebenen technischen Parameter und sind schlüssig sowie vollständig. Der Antrag ist somit realisierbar.

2.4 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben der KommAustria vom 31.08.2010 wurde der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit eingeräumt, gemäß § 23 PrR-G zu den für das gegenständliche Versorgungsgebiet eingelangten Anträgen Stellung zu nehmen. Am 27.09.2010 langte eine begründete Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein. Die Steiermärkische Landesregierung sprach sich für die Vergabe des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes an die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH aus. Begründet wurde die Stellungnahme damit, dass die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ein sehr regional ausgerichtetes eigenständiges Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service veranstalte. Die Steiermärkische Landesregierung wies darauf hin, dass die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH im Rahmen einer Kooperation mit Radio Graz und anderen Sendern in der Obersteiermark die Dachmarke Radio Eins etabliere, ohne dass sich Musikformat, Zielgruppen sowie Programminhalt so geändert hätten, dass sie als Änderungen des Programmcharakters im Sinne des § 28a PrR-G qualifiziert werden könnten.

Das Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wende sich mit dem Musikformat „Das Beste aus guten Jahrgängen, Musik aus den 60ern, 70ern und 80ern“ vor allem an Hörer ab 35 und sei eine gute Ergänzung zu den ebenfalls im Sendegebiet ausgestrahlten Radioprogrammen von „Kronehit“, das auf ein sehr junges Publikum abziele und ein nur eingeschränkt lokale Inhalte anbiete sowie zum Lokalsender „Radio Grün Weiß“, der sich vorwiegend an ältere Menschen richte und sich musikalisch am Schlager- bzw. volkstümlichen Bereich orientiere.

Der Wortanteil der Sendungen der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH werde durch eine tägliche Talkshow dominiert, in der die Hörer in Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag live zu Wort kämen. Erhöht würde die Lokalität durch das „Mobile Radio“. Nahezu die Hälfte der Sendezeit werde nicht im klassischen Radiostudio moderiert, sondern vor Ort.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen im Fall der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, durch einen Vereinsregisterauszug im Fall des Medienprojektvereins Steiermark bzw. durch Einschau in das Firmenbuch nachgewiesen.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basiert auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 10.12.2010. Insbesondere beruhen auch die Feststellungen betreffend die Überschneidungen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit den Versorgungsgebieten „Aichfeld- Oberes Murtal“ und „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ auf diesem Gutachten.

Dem fernmeldetechnischen Gutachten wurde im Verfahren seitens der Antragsteller auch nicht entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 22.06.2010 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit einem anonymisierten technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter anderen das gegenständliche Versorgungsgebiet unter der Geschäftszahl 1.460/10-005 ausgeschrieben.

4.2 Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Auch den erteilten Mängelbehebungsaufträgen wurde entsprochen.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;

[...]

Alle Antragsteller haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen (Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Statuten) sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in*

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.
- Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.
- (5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.3.1 Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer haben ihren Sitz entweder im Inland oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger. So ist die Letzteigentümerin der N & C Privatradio Betriebs GmbH eine Gesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in Paris.

Die Vorstandsmitglieder des unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragenen Medienprojektvereins Steiermark sind österreichische Staatsbürger.

Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse auf den festgestellten Beteiligungsebenen. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher in allen Fällen gegeben.

Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich im Hinblick auf analogen terrestrischen Hörfunk die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Bei keinem der Antragsteller liegt eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Überschneidung vor. Die bereits bestehenden Versorgungsgebiete des Medienprojektvereins Steiermark sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet

geographisch vollständig entkoppelt. Auch hinsichtlich der Überschneidungen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit den Versorgungsgebieten „Aichfeld-Oberes Murtal“ und „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ liegt bei der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH kein in § 9 PrR-G verpönter Sachverhalt vor.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal mit analog (Z 1) bzw. digital terrestrischen (Z 2) Hörfunkprogrammen von Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes versorgt werden darf; ebenso wenig ist die Versorgung eines Ortes mit mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen zulässig (Z 3).

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden nicht überschritten.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH würde auch derselbe Ort des Bundesgebietes – und abgesehen von punktueller und technisch nicht vermeidbarer Dreifachversorgung in unbewohntem Gebiet – nicht mehr als zweimal mit terrestrischen Hörfunkprogrammen durch einen Medienverbund versorgt. Ebenso wenig liegt bei einem der Antragsteller eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässige Konstruktion vor.

Somit liegt bei keinem der Antragsteller ein Hinderungsgrund gemäß § 9 PrR-G vor.

4.3.3 Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die ausgeschriebene Übertragungskapazität entsprechend der Beilage 1 beantragt.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁸ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*, S. 364). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (VwGH 15.9.2006, ZI. 2005/04/0120; BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der

Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der in der Folge durchzuführenden Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Soweit die Antragsteller bereits Hörfunkzulassungen ausüben, haben sie im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. haben sie Personen angeführt, die an bestehenden Hörfunkzulassungen mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der insoweit verwiesenen Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Regulierungsbehörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Zu den Antragstellerin im Einzelnen:

Mur-Mürztal Radio Betriebs GmbH:

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH verfügt über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet. Sie hat Informationen zu den fachlichen Qualifikationen der vorgesehenen Mitarbeiter vorgelegt, die vor allem auch unter Berücksichtigung der gegebenen Gesellschaftsstruktur keinen Zweifel an den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms geben. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass mit Mag. Aline Basel und Florian Berger Personen in zentralen Positionen vorgesehen sind, die nicht nur über langjährige Erfahrung verfügen, sondern diese Tätigkeiten auch im Bereich anderer Rundfunkveranstalter derzeit ausüben. Hinsichtlich der Organisation hat die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ein Konzept bzw. Organigramm dargestellt, welches in sich schlüssig und auch für Versorgungsgebiet dieser Größe schlüssig erscheint.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzung hat die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH die letztvorliegenden Jahresabschlüsse sowie einen allgemein gehaltenen Businessplan vorgelegt.

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH konnte glaubhaft machen, dass auf Grund der bereits bestehenden Infrastruktur und der in der Unternehmensgruppe nutzbaren Synergien im ersten Geschäftsjahr nach „Wiedervergabe“ ein positives operatives Ergebnis erzielt werden kann. Insbesondere kann hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen auf die Einbettung in die NRJ-Gruppe verwiesen werden. So haben sowohl die Gesellschafter der N & C Privatradio Betriebs GmbH als auch diese selbst erklärt, im notwendigen Ausmaß die finanzielle Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist somit gelungen.

Medienprojektverein Steiermark:

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung erscheint durch die teilweise Integration des allenfalls hinzukommenden Sendegebietes in die bestehenden Versorgungsgebiete gewährleistet. Dies insbesondere dadurch, dass in Organisationssicht bestehende Synergien mit bestehenden Versorgungsgebieten genutzt werden können, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können.

Es erscheint angesichts der bisherigen Vereinsgeschichte des Medienprojektvereins Steiermark jedenfalls vertretbar anzunehmen, dass der Verein auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet mit Hilfe zweier zusätzlich halbtags beschäftigten Mitarbeiter (je für Vertrieb und Redaktionelles, Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung am 13.01.2011) einen Sendebetrieb aufbauen kann. Das für alle aktuellen Versorgungsgebiete des Medienprojektvereins bestehende Team aus gesamt 22 Mitarbeitern, davon sind 20 fix Angestellte (14 ganztägig, vier halbtags, zwei geringfügig) sowie zwei selbständige Auftragnehmer, kann ebenso unterstützend beitragen.

Es ist auch davon auszugehen, dass die beteiligten Vereinsfunktionäre, insbesondere Obmann Mag. Werner Kiegerl (seit Vereinsgründung im Vorstand des Medienprojektvereins), sowie Dietmar Tschmelak und Christina Vaterl (beide seit 1997 im Vorstand des Medienprojektvereins) auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse zur wirtschaftlichen Führung eines Radioveranstalters verfügen.

Für die Behörde besteht daher kein Zweifel, dass die Gestaltung eines Hörfunkprogramms durch den auf Kostendeckung und nicht auf Gewinnmaximierung zielenden Medienprojektverein im Rahmen des vorgelegten Konzepts auch im Versorgungsgebiet Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen des Medienprojektvereins her grundsätzlich möglich ist.

Festzuhalten ist jedoch, dass für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ kein differenziertes, auf das konkrete Versorgungsgebiet abgestelltes Konzept vorgelegt wurde und die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen im Ergebnis vor allem auf der Basis der in den bestehenden Versorgungsgebieten des Medienprojektvereins verbreiteten Programme gelang.

4.3.5 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragsteller haben Redaktionsstatuten, ein Programmkonzept sowie ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Beide Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.4 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Zu würdigen ist, dass die Begründung der eingelangten Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung (Punkt II 2.4. dieses Bescheides) sich ausdrücklich auf gesetzlich vorgegebene Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht.

Festzuhalten ist ferner, dass sich die Steiermärkische Landesregierung in Kenntnis des Medienprojektvereins Steiermark als Rundfunkveranstalter nach dem PrR-G – der Medienprojektverein Steiermark verfügt nach den Feststellungen über aufrechte Zulassungen für die Versorgungsgebiete „Graz 97,9 MHz“ und „Oststeiermark“ – für die neuerliche Vergabe an die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgesprochen hat.

4.5 Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

4.5.1 Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die in § 6 Abs. 1 PrR-G normierte Auswahlentscheidung führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR, XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung („beauty contest“) ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems (vgl. bereits die Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15) zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigen gestalteten Beiträgen aufweist.“ (u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.4.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr

für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigen gestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Die von den Verfahrensparteien vorgelegten Programmkonzepte sehen die Verbreitung eines Vollprogramms vor. Die nach § 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil PrR-G vorzunehmende Abwägung zwischen einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm ist im vorliegenden Verfahren daher nicht von Belang.

4.5.2 Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Bei dieser Beurteilung ist seit der Novellierung des Privatradiogesetzes durch BGBl. I Nr. 97/2004 insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus (gemeint: aus der bisherigen Ausübung) Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass *„[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen“* (vgl. Erl. 430/A B1gNR, XXII. GP).

§ 6 Abs. 2 PrR-G räumt dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten

für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

In diesem Sinne hat der BKS ausgesprochen (BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008), dass § 6 Abs. 2 PrR-G lediglich die Aussage trifft, *„dass im Falle der erneuten Ausschreibung einer Übertragungskapazität zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers besteht, allerdings bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden kann, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR-G getroffen werden können (vgl. jüngst VwGH 12. Dezember 2007, ZI. 2005/04/0107)“*.

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. zuletzt VwGH 29.10.2008, ZI. 2006/04/0155).

Die Behörde hat nach dem Wortlaut von § 6 Abs 2 PrR-G bei der anzustellenden Prognoseentscheidung die bisherige Ausübung der Zulassung durch die derzeitige Zulassungsinhaberin nicht ausschließlich hinsichtlich der vermutlichen Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung, sondern auch für andere, in das variable Beurteilungsschema (s.o.) ebenfalls einfließende Kriterien, heranzuziehen.

Eine Interpretation des § 6 Abs 2 PrR-G dahingehend, dass vergangene Verstöße bereits per se einer neuerlichen Zulassung der derzeitigen Zulassungsinhaberin entgegenstehen, kann dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht entnommen werden. Auch aus den Materialien lässt sich nicht ableiten, dass der Gesetzgeber dies beabsichtigt hätte; vielmehr sind etwaige vergangene Rechtsverletzungen im Rahmen des variable Beurteilungsschema zu beurteilen.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen ist daher prüfen, bei welchem der Antragsteller die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen:

4.5.3 Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH und des Medienprojektvereins Steiermark gegeneinander abzuwägen:

Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH beantragt ein lokal ausgerichtetes eigenständiges Vollprogramm mit Musik, Nachrichten, Moderation und Service. Der Wortanteil der Sendungen der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wird durch eine tägliche Talkshow dominiert, in der die Hörer in Bruck/Mur, Leoben und Mürzzuschlag live zu Wort kommen. Erhöht würde die Lokalität durch das „Mobile Radio“. Nahezu die Hälfte des Wortanteils wird nicht im klassischen Radiostudio moderiert, sondern vor Ort.

Das Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH wendet sich mit dem Musikformat „Das Beste aus guten Jahrgängen, Musik aus den 60ern, 70ern und 80ern“ vor allem an Hörer ab 35 und ist eine gute Ergänzung zu den ebenfalls im Sendegebiet ausgestrahlten Radioprogrammen. Sowohl in Bezug auf das Wortprogramm als auch das Musikprogramm stellt das beantragte Programm vor dem Hintergrund der Meinungsvielfalt eine Ergänzung des bestehenden Programmangebotes dar. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es das einzige eigenständige auf das konkrete Versorgungsgebiet abstellende, lokale Programm ist. Demgegenüber werden im gegenständlichen Versorgungsgebiet entweder

bundesweite oder bundeslandweite Programme (KRONEHIT und Antenne Steiermark) empfangen, oder es werden lokale Programme ausgestrahlt, die jedoch nur teilweise das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet versorgen (Radio Grün-Weiss und die Programme der Privat-Radio Betriebs GmbH in den Versorgungsgebieten „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ sowie „Aichfeld – Oberes Murtal“):

Darüber hinaus werden im beantragten Programm – insbesondere in den Programmteilen mit hohem Wortanteil (wie zB der täglichen Talkshow) unterschiedliche Themen angesprochen, sodass in dem beantragten Programm ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt gesehen werden kann.

Im Rahmen der Meinungsvielfalt muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH in einem Medienverbund mit der Privat-Radio Betriebs GmbH steht. Zwar kann nicht gefolgert werden, dass ein Antragsteller, der nicht mit einem Medieninhaber verbunden ist, immer die größere Meinungsvielfalt gewährleistet (vgl. VwGH 2002/04/0163), doch muss im gegenständlichen Fall sehr wohl festgehalten werden, dass die Überschneidungen mit den beiden Versorgungsgebieten der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Grund ihrer Größe (mit „Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen“ ca. 50.000 Einwohner und mit „Aichfeld – Oberes Murtal“ ca. 45.000 Einwohner) nicht als gänzlich unerheblich einzustufen sind.

Demgegenüber beantragt der Medienprojektverein Steiermark ein Vollprogramm für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 35 Jahren. Hinsichtlich des Musikprogramms stellt dies ebenfalls einen großen Beitrag zur Meinungsvielfalt dar, da in anderen – im Versorgungsgebiet empfangbaren – Programmen die beantragte Musikausrichtung nicht abgedeckt ist. Weiters muss berücksichtigt werden, dass auch hinsichtlich des Wortprogramms – unter Berücksichtigung der empfangbaren Privatradioprogramme, welche mit Ausnahme von KRONEHIT eher ein älteres Publikum ansprechen – das Programm des Medienprojektvereins im Hinblick auf die Meinungsvielfalt einen großen Beitrag darstellt.

Die KommAustria verkennt jedoch nicht, dass das Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH hinsichtlich der im Programm dargestellten Themen und des in der relevanten Sendezeit höheren Wortanteils breiter aufgestellt ist als das Programm des Medienprojektvereins Steiermark. Insbesondere auch deswegen, weil das Programm des Medienprojektvereins als urbanes Programm gekennzeichnet ist, und es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet nicht um ein rein urbanes Gebiet handelt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es im verfahrensgegenständlichen Gebiet kein weiteres lokales Privatradioprogramm gibt, welches das gesamte Versorgungsgebiet abdeckt, sodass in diesem Punkt dem Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ein Vorteil einzuräumen ist. Demgegenüber will der Medienprojektverein Steiermark im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein zum bestehenden Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ im Wesentlichen identes Programm veranstalten.

Bei der Gesamtabwägung des Kriteriums der Meinungsvielfalt ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Medienprojektverein Steiermark mit keinem im Versorgungsgebiet – auch nur teilweise – zugelassenen Hörfunkveranstalter verbunden ist, sodass sich hinsichtlich des Kriteriums der Meinungsvielfalt leichte Vorteile für den Medienprojektverein Steiermark ergeben.

Gänzlich anders ist jedoch das Kriterium des Lokalbezuges zu bewerten. Der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark sieht nämlich vor, dass die lokalen Programmelemente für das gegenständliche Versorgungsgebiet in einem auf ein überregionales Gebiet mit Schwerpunkt Graz abzielendes Gesamtprogramm eingebettet werden. So handelt es sich bei dem beantragten Programm nämlich um ein urbanes Programm, in welchem der angestrebte Lokalbezug für das gegenständliche Versorgungsgebiet in der Höhe von 15 % im Gesamtprogramm erreicht werden soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der

Medienprojektverein Steiermark in den relevanten Sendezeiten im Vergleich zum Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH einen geringeren Wortanteil (nämlich zwischen 15 und 25 %) vorsieht, muss davon ausgegangen werden, dass der Lokalbezug für das konkrete Versorgungsgebiet in dem beantragten Programm des Medienprojektverein nur eine untergeordnete Rolle spielt. Hinsichtlich des angestrebten Lokalbezuges gab der Medienvereinprojektverein Steiermark an, dass dieser im Rahmen der Sendung „Steiermark aktuell“, welche ungefähr zwei Minuten dauert und fünfmal am Tag gesendet wird sowie durch Serviceelemente (zB Verkehr und Wetter) in das Gesamtprogramm einfließen wird. Weiters sind Berichte über lokale Sportveranstaltungen, Sendungen mit Studiogästen aus der Region und ein Veranstaltungskalender geplant, und im Rahmen von Musikwunschsendungen sollen auch Hörer aus dem Versorgungsgebiet berücksichtigt werden. Konkretere Angaben konnte der Medienprojektverein Steiermark in Bezug auf die Sendungen mit Studiogästen und die lokalen Sportveranstaltungen nicht machen.

Demgegenüber beantragt die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ein Programm mit hohem Lokalbezug und mit einem hohem Wortanteil in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr. In dieser Zeit soll rund ein Drittel des Programms aus Wortelementen bestehen. In der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sollen lokale „Newsupdates“ um xx:15 und xx:45 gesendet werden. Darüber hinaus sollen alle 30 Minuten Wetter- und Verkehrshinweise und in der Zeit von 06:30 bis ca 18:00 Lokalnachrichten (montags bis samstags) gesendet werden. Neben einer Musikwunschsendung für die Obersteiermark („Gut Aufgelegt – die Musikwunschsendung für die Obersteiermark von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und einer Morgensendung mit lokalen Inhalten ist eine täglich Talksendung („Radio Eins Städtegeflüster“ in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr) mit rund 50 bis 60 % Sprechzeit vorgesehen. In dieser Talksendung sollen verschiedene Themen aus dem aus den Bereichen Sport, Wirtschaft, Politik, Kultur usw. angesprochen werden. Insbesondere sollen in dieser Sendung regionale Themen vorgesehen bzw. Gäste aus der Region eingeladen werden.

Bei einer Gesamtbetrachtung der beantragten Programme steht für die KommAustria außer Zweifel, dass dem Kriterium des Lokalbezugs im beantragten Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH in einem wesentlich höheren Maße Rechnung getragen wird, als in dem vom Medienprojektverein Steiermark dargestellten Konzept der ungeordneten Einbettung des Lokalbezuges in ein auf ein überregionales Gebiet mit dem Schwerpunkt Graz abzielendes Gesamtprogramm. Dieser Eindruck wird noch durch das von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH geplanten System des „mobilen Radios“ verstärkt, wo durch Verwendung von „rasenden“ Reportern nahezu 50 % der moderierten Sendeteile gestaltet werden sollen, wodurch ein starker Lokalbezug gewährleistet werden soll.

Hinsichtlich des Kriteriums des Umfanges an eigen gestalteten Beiträgen kann keiner der Bewerber einen Vorteil gewinnen. Beide Antragsteller sehen ein eigen gestaltetes Programm vor. Während die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH plant, die in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr stündlich gesendeten Welt- und Österreichnachrichten in Zusammenarbeit mit der IQ plus Medien GmbH zu produzieren, plant der Medienprojektverein Steiermark, die Weltnachrichten künftig von der RCA zu übernehmen.

Hinsichtlich des Kriteriums des § 6 Abs. 2 PrR-G ist die bisherige Ausübung der Zulassung durch die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zu beurteilen.

Wie bereits ausgeführt, kommt dem Umstand, ob bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. oben).

Im gegenständlichen Fall ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Zulassung durch die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH nicht unbeanstandet gewesen ist. Vielmehr stellen aus Sicht der KommAustria grundlegende Änderung des beantragten und bewilligten Programms ohne Genehmigung der Regulierungsbehörde durchaus gravierende

Rechtsverletzungen dar. Dies insbesondere wenn diese Rechtsverletzungen über einen längeren Zeitraum angehalten haben.

Der BKS hat auch bereits in seiner Rechtsprechung dargelegt (vgl. BKS vom 23.6.2006, 611.001/0007), dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell einer Wiedererteilung entgegensteht, sondern eine Einzelfallbetrachtung angebracht ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Ziel der Investitionssicherung eines von mehreren der mit § 6 Abs. 2 PrR-G verfolgten Zielen darstellt (vgl. das Erkenntnis des VfGH vom 25. September 2002, B 110/02 u.a). Dieses Argument spricht für die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH. Jedoch kann auf Grund der Schwere und Dauer der begangenen Rechtsverletzung die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH die bisherige Zulassungsausübung nur sehr bedingt für sich gelten lassen, sodass die KommAustria die Ansicht vertritt, dass ihr aus diesem Umstand kein bewertbarer Vorteil im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zukommt.

Dennoch kommt die KommAustria im Rahmen der Gesamtabwägung der Auswahlkriterien zu der Ansicht, dass die gegenständliche Zulassung der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH zu erteilen ist. Die KommAustria verkennt nicht, dass sich der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH im Sinne des § 6 Abs. 2 PrR-G nicht uneingeschränkt auf eine unbeanstandete Zulassungsausübung berufen kann, und dass der Medienprojektverein Steiermark durchaus in Bezug auf die Meinungsvielfalt leichte Vorteile hat. Doch muss der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH eindeutig der Vorteil in Bezug auf das Kriterium des Lokalbezuges gegeben werden. Die dargestellte, untergeordnete Einbettung des Lokalbezuges im Rahmen des Gesamtprogramms des Medienprojektvereins Steiermark reicht im Vergleich zu dem beantragten Programm der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH nicht aus, in der Gesamtbetrachtung der Auswahlkriterien dem Medienprojektverein Steiermark den Vorrang einzuräumen; vielmehr scheint der Antrag der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH die Zielsetzungen des § 6 PrR-G besser zu gewährleisten.

Schlussendlich liegt dieser Entscheidung auch zugrunde, dass die Steiermärkische Landesregierung sich in ihrer Stellungnahme unter Bezug auf die Auswahlkriterien – insbesondere auch unter Bezug auf die Lokalität des Programms – für eine Erteilung der Zulassung an die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgesprochen hat. Dies ist im konkreten Fall insoweit von Bedeutung, als beide Antragsteller über Zulassungen in der Steiermark verfügen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Stellungnahme der Landesregierung auch in Kenntnis des tatsächlichen Sendebetriebs und nicht nur auf Grund der Anträge ergangen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.6 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet endet mit 20.06.2011, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011 erteilt wird.

4.7 Programmgestaltung, –schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer

grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erstreckt sich von der steirischen Seite des Semmerings durch das Mur – Mürztal bis nach Judenburg.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BRUCK MUR 1 (Mugel) 89,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.9 Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

4.10 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ausgeübte Bewilligung endet am 20.06.2011 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen des anderen Antragstellers stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp und Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, per RSb
2. Medienprojektverein Steiermark, Friedrichgasse 27, A-8010 Graz, per RSb

Zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
- Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, per E-Mail
- RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.460/11-008

1	Name der Funkstelle	BRUCK MUR 1																																																																																																																																
2	Standort	Mugel																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Mur- Mürztal Radiobetriebs GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	89,60																																																																																																																																
6	Programmname	Radio Eins																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 05	47N21 57	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1433																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	37																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,0																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	39,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	--1,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	H																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>36,0</td> <td>38,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,0</td> <td>37,0</td> <td>35,0</td> <td>32,0</td> <td>30,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>26,0</td> <td>30,0</td> <td>32,0</td> <td>35,0</td> <td>37,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>38,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>39,0</td> <td>38,0</td> <td>37,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>35,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> <td>34,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	36,0	38,0	39,0	39,0	39,0	39,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	38,0	37,0	35,0	32,0	30,0	26,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	25,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	25,0	26,0	30,0	32,0	35,0	37,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	38,0	39,0	39,0	39,0	38,0	37,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	35,0	33,0	33,0	33,0	33,0	34,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	36,0	38,0	39,0	39,0	39,0	39,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	38,0	37,0	35,0	32,0	30,0	26,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	25,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	25,0	26,0	30,0	32,0	35,0	37,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	38,0	39,0	39,0	39,0	38,0	37,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	35,0	33,0	33,0	33,0	33,0	34,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	9 hex	53 hex																																																																																																																														
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	